

keit auf der vom Amte Schwarzenberg exemten, aber im Lehnsgenusse der damaligen Hammerwerksbesitzer befindlichen Mühle an der Mulde ruhe oder nicht. Da die in dieser Beziehung vorgenommene Feststellung des Sachverhaltes manches Material zutage gefördert hat, das zugleich auf sonstige damalige Verhältnisse des Werkes interessante Streiflichter wirft, so sei in einem Auszug der einschlagenden Akten⁴⁾ über die Angelegenheit berichtet: Der Amtschöffer Christ. Persohn hatte am 8. Dezember 1654 die Anordnung getroffen, daß von dem in Bor-, Hammerwerk und Mühle gebrauten Bier die landesherrliche Tranksteuer entrichtet werden sollte. Gegen dieses Ansinnen verwahrte sich die Besitzerin Barbara Siegel durch ein an den Amtschöffer 10. Februar 1655 gerichtetes Schreiben, in dem sie u. a. ausführte, daß sowohl auf ihrem Hammer wie auch auf ihrem Borwerke laut der Kauf- und Lehnbriefe von 1569 und 1576 die freie Brau- und Schankgerechtigkeit ruhe und daß ihre von dem kurfürstlichen Kauf 1563 ausgezogene, mit Back-, Brau- und Schankgerechtigkeit begünstigte Mühle von allen Leistungen einschließlich der Tranksteuer befreit sei, auch nicht unter das kurfürstliche Amt Schwarzenberg, sondern zu dem Planitzschen Rittergut Gölzsch gehöre, als Rittermannslehen Kanzleischristfälligkeit besitze und durch die kurfürstlichen Verordnungen, das Bierbrauen und Verzapsen betreffend, nicht berührt werden könne. Aus den hierauf abgefaßten amtlichen Erörterungen geht hervor, daß man annahm, Barbara Siegel wolle sich eines Unterschleifs bedienen. Man wußte nun allerdings nicht sicher, inwieweit die Siegelschen Besitzungen auf kurfürstlichem oder Planitzschem Gebiete standen. Es wurde jedoch behauptet, die verw. Siegel habe die Braugerechtigkeit von ihrem Gute aus dem Dorfe Schönheide „uf'n Hammer gezogen“, die Mahlmühle aber gehöre zu der Edelleute Gebiet und Lehn. Ob das Brauhaus unter des Amts Gerichtsbarkeit falle oder nicht und auf welchem Gebiete die Hammerhütte stehe, müsse vom Richter zu Schönheide erforscht werden. „Der Sieglin unterer Hammer, welcher über der Mulda gelegen und an der Eibenstöcker Straße stehet, davon wissen wir rechten Grund, daß solcher auf Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Gebiet und unter des Amts Jurisdiktion gehört“, so schrieb ein kurfürstlicher Beamter in Eibenstock.

Am 8. März 1655 richtete Barbara Siegel ein ähnliches wie oben angeführtes Schreiben an den Kurfürsten, woraufhin sie am 14. März 1655 beschieden wurde: „undt ob an dem, daß das an dem Hammerwerk stehende Wohnhaus unter der von Planitz Gerichtsbarkeit gehörig, so werden wir doch berichtet, daß vor ezlichen Zwanzig Jahren der damalige Besitzer Abraham Siegel*) daß in der Mühle befindliche Brauhaus abgehen undt bey dem Hammergraben nechst dem hohen Ofen und also auff Unserm Territorium erbauen lassen, da auch gleich dasselbe annoch in der Mühle befindlich, oder neulich dahin translociret worden wehre Zumahln gestatten Wir der Siegelischen Wittiben durchaus nicht, das gebraueene Bier in berührtes wohnhauß ferner einzulegen, nochmahln unter des Amts Gerichtsbarkeit gehörige Hammerhütte und dabey erbaueete Häuserlein vor die Arbeiter öffentlich zu verzapsen“

Aus einem andern kurfürstl. Beschluß (über Barbara Siegels Gesuch) geht hervor, „daß umb der Arbeiter Willen, damit ihr solche nicht entgehen,

*) Stimmt nicht! Entweder mußte es heißen: „Vor etlichen vierzig Jahren“ oder: „Jeremias Siegel“.